

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Januar 1958

Nummer 3

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
7. 1. 58	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen	811	13
9. 1. 58	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen	811	14

811

Zweites Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen.

Vom 7. Januar 1958.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1954 (GS. NW. S. 834) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte
„ohne berufsunfähig zu sein.“
ersetzt durch die Worte
„ohne vermindert bergmännisch berufsfähig im Sinne des § 45 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 21. Mai 1957 (BGBl. I S. 533) zu sein“.
 2. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die fünfjährige Wartezeit entfällt für solche Arbeitnehmer, die infolge eines Arbeitsunfalls eine Aufforderung im Sinne des Satzes 1 erhalten haben.“
 3. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte
„eines Monats“
ersetzt durch die Worte
„sechs Monaten“.
 4. In § 1 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
 5. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte
„dauernd berufsunfähig im Sinne des Reichsknappschaftsgesetzes werden, ohne invalide im Sinne der Reichsversicherungsordnung zu sein“
ersetzt durch die Worte
„vermindert bergmännisch berufsfähig im Sinne des § 45 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes werden, ohne berufsunfähig im Sinne des § 46 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes oder erwerbsunfähig im Sinne des § 47 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu sein“.
 6. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Der Erfüllung der fünfjährigen Wartezeit bedarf es nicht, wenn der Arbeitnehmer infolge eines Arbeitsunfalls vermindert bergmännisch berufsfähig wird“.
- Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. In § 2 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Arbeitnehmern, denen eine im Anschluß an eine mindestens fünfjährige Untertagearbeit wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gewährte Knappschaftsrente nach dem 31. Mai 1957 entzogen wird, ist auf Antrag ein Bergmannsversorgungsschein zu erteilen, wenn weiterhin verminderte bergmännische Berufsfähigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes vorliegt. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend“.

8. In § 2 wird der bisherige Abs. 2 gestrichen. Dafür wird ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 1 Abs. 2 entsprechende Anwendung. In den Fällen des Absatzes 2 beginnt die Frist mit der bindenden oder rechtskräftigen Entziehung der Knappschaftsrente“.

9. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden das Wort
„Knappschaftsvollrente“

durch die Worte

„Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit (§ 46 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes) oder Erwerbsunfähigkeit (§ 47 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes), des Knappschaftsruhegeldes (§ 48 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes)“

und die Worte

„invalide Bergleute“

durch die Worte

„ausgeschiedene Berginvaliden“

ersetzt.

10. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Im neuen Beschäftigungsbetrieb wird bei der Bemessung des Urlaubs, des Tariflohnes und sonstiger Leistungen oder Zuwendungen die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten den Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheines als gleichwertige Berufsjahre oder als gleichwertige Zeiten der Betriebszugehörigkeit anzurechnen“.

11. In § 14 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte

„dauernder Berufsunfähigkeit“

ersetzt durch die Worte

„verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit“.

Artikel II

Der Arbeits- und Sozialminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen in der bisher geltenden Fassung und unter Berücksichtigung der sich aus Artikel I ergebenden Änderungen bekanntzumachen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Januar 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:
Dr. Kohlhaase.

Der Arbeits- und Sozialminister:
Hemsaath.

— GV. NW. 1958 S. 13.

811

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über einen
Bergmannsversorgungsschein im Land
Nordrhein-Westfalen.**

Vom 9. Januar 1958.

Auf Grund des Artikels II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 13) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen in der bisher geltenden Fassung und unter Berücksichtigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 9. Januar 1958.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Hemsaath.

**Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein
im Land Nordrhein-Westfalen.**

Die besondere Art des bergmännischen Berufes macht neben der knappschaftlichen Sozialversicherung besondere Maßnahmen für die Bergleute nötig, die nach längerer bergmännischer Tätigkeit nicht mehr oder nur mit Gefahr völliger vorzeitiger Invalidität Untertagearbeit ausüben können. Unbeschadet dessen, daß ein großer Teil dieser Personen wie bisher in der Übertagearbeit der Zechen Verwendung finden muß, soll das nachstehende Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein der Fürsorge für diesen Personenkreis dienen.

§ 1

(1) Arbeitnehmern, die knappschaftlich versichert und noch unter Tage beschäftigt sind, ist auf Antrag ein Bergmannsversorgungsschein zu erteilen, wenn sie — ohne vermindert bergmännisch berufsfähig im Sinne des § 45 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuordnung der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 21. Mai 1957 (BGBl. I S. 533) zu sein — nach mindestens fünfjähriger Untertagearbeit und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus vorbeugenden Gründen durch die Knappschaft oder die Bergbau-Berufsgenossenschaft aufgefordert worden sind, entweder

1. die Untertagearbeit aufzugeben oder
2. nur noch Arbeit an staubfreien Betriebspunkten oder weniger anstrengende Arbeit an staubarmen Betriebspunkten oder Arbeit ohne Preßluftwerkzeuge zu verrichten.

Die fünfjährige Wartezeit entfällt für solche Arbeitnehmer, die infolge eines Arbeitsunfalls eine Aufforderung im Sinne des Satzes 1 erhalten haben.

(2) Krankfeierzeiten im Anschluß an Untertagearbeit werden der Untertagearbeit zugerechnet; dies gilt zur Erfüllung der fünfjährigen Wartezeit jedoch nur bis zur Höchstdauer eines halben Jahres. Bei Aufgabe der Untertagearbeit kann der Antrag binnen sechs Monaten nachgeholt werden.

(3) Veranlaßt die Knappschaft oder die Bergbau-Berufsgenossenschaft zunächst lediglich eine vorübergehende Verlegung nach Übertage, die von vornherein auf längstens drei Monate begrenzt ist und stellt sich während dieser Zeit heraus, daß eine Rückverlegung nach Untertage aus vorbeugenden Gründen unterbleiben muß, so beginnt die in Absatz 2 eingeräumte Nachfrist mit der Unterrichtung über die Endgültigkeit des Verbleibs über Tage.

§ 2

(1) Arbeitnehmern, die knappschaftlich versichert und noch unter Tage beschäftigt sind, ist auf Antrag ein Bergmannsversorgungsschein zu erteilen, wenn sie nach mindestens fünfjähriger Untertagearbeit und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vermindert bergmännisch berufsfähig im Sinne des § 45 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes werden, ohne berufsunfähig im Sinne des § 46 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes oder erwerbsunfähig im Sinne des § 47 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu sein. Der Erfüllung der fünfjährigen Wartezeit bedarf es nicht, wenn der Arbeitnehmer infolge eines Arbeitsunfalls vermindert bergmännisch berufsfähig wird. Der Anspruch auf einen Bergmannsversorgungsschein entfällt für solche Arbeitnehmer, die bei der Antragstellung das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben.

(2) Arbeitnehmern, denen eine im Anschluß an eine mindestens fünfjährige Untertagearbeit wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gewährte Knappschaftsrente nach dem 31. Mai 1957 entzogen wird, ist auf Antrag ein Bergmannsversorgungsschein zu erteilen, wenn weiterhin verminderte bergmännische Berufsfähigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes vorliegt. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 1 Abs. 2 entsprechende Anwendung. In den Fällen des Absatzes 2 beginnt die Frist mit der bindenden oder rechtskräftigen Entziehung der Knappschaftsrente.

§ 3

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, obliegt die Durchführung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben einer Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein des Landes Nordrhein-Westfalen. Diese Zentralstelle ist verpflichtet, zur Ermittlung der Pflichtplätze sowie zur Durchführung der Vermittlungsaufgaben die Arbeitsverwaltung in Anspruch zu nehmen.

§ 4

(1) Ein Arbeitgeber ist verpflichtet, Arbeitsplätze in seinem Betrieb nach Maßgabe folgender Bestimmungen mit Inhabern von Bergmannsversorgungsscheinen zu besetzen.

(2) Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes sind auch die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts; Arbeitsplätze sind auch die Beamtenstellen. Die besonderen Grundsätze und Vorschriften über die Besetzung der Beamtenstellen, insbesondere über Vorbildung und Beförderung der Beamten, werden durch dieses Gesetz nicht berührt, sind aber so anzuwenden, wie es der Zweck dieses Gesetzes erfordert.

§ 5

(1) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts bis 2 v. H. der Arbeitsplätze mit Inhabern von Bergmannsversorgungsscheinen zu besetzen haben. Das gleiche Recht hat der Arbeits- und Sozialminister hinsichtlich der privaten Arbeitgeber unter Ausschluß der Bergwerksbetriebe; er kann Anordnungen auf einzelne Berufsgruppen beschränken, einzelne Berufsgruppen hiervon ausscheiden und den Bruchteil verschiedener Berufsgruppen verschieden festsetzen.

(2) Jeder Arbeitgeber hat die für seinen Betrieb vorgeschriebene Anzahl von Inhabern des Bergmannsversorgungsscheins zu beschäftigen. Solange ihm dies nicht möglich ist und der Beschäftigungspflicht auch nicht gemäß § 7 genügt wird, ist für jeden Pflichtplatz, der trotz Angebotes von dienstfähigen und dienstbereiten Stellenbewerbern nicht mit einem Inhaber des Bergmannsver-

sorgungsscheins besetzt ist, beginnend mit dem nächsten Monatsersten jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats eine Ausgleichsabgabe von 50 DM (Fünzig Deutsche Mark) zu entrichten. Die Zentralstelle stellt diese Abgabepflicht nach Zeit und Höhe fest und betreibt die Einziehung. Gegenüber privaten Arbeitgebern ist notfalls die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren durchzuführen.

§ 6

(1) Der Arbeitgeber hat sich innerhalb seiner Pflichtziffer um eine sinnvolle Beschäftigung der Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen zu bemühen. Bei der Auswahl der Arbeitsplätze hat er Bedacht darauf zu nehmen, daß solche Arbeitsplätze mit Inhabern von Bergmannsversorgungsscheinen besetzt werden, die ihrer Natur nach der Eignung des in Betracht kommenden Personenkreises entsprechen und darüber hinaus Gelegenheiten bieten, die vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll zu verwerten und weiter zu entwickeln. Erforderlichenfalls sind im Rahmen der Beschäftigungsverpflichtung Arbeitsplätze zweckentsprechend einzurichten. Die Einstellung von Inhabern des Bergmannsversorgungsscheins darf nicht durch zu hohe Eignungsanforderungen erschwert werden.

(2) Die Zentralstelle hat dahin zu wirken, daß die Arbeitgeber ihre Pflichten nach Absatz 1 gewissenhaft erfüllen. Sie hat die Arbeitgeber bei ihren Bemühungen um eine geeignete Beschäftigung der Bergmannsversorgungsschein-inhaber nachhaltig zu unterstützen und auf erforderliche Umschulungs- oder Einschulungsmaßnahmen und Wohnmöglichkeiten Einfluß zu nehmen, damit möglichst ein Absinken in der sozialen Stellung der Bergmannsversorgungsschein-Inhaber vermieden wird.

(3) Die Zentralstelle kann nach Anhörung des Arbeitgebers und der Vertretung seiner Arbeitnehmer im Benehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt festlegen, auf welchem Arbeitsplatz bestimmter Art oder auf welchen einzelnen bestimmten Arbeitsplätzen, die sich für Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins vorzugsweise eignen, Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen beschäftigt werden müssen. Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern bedarf es zusätzlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Sind diese Arbeitsplätze im Zeitpunkt der Anordnung der Zentralstelle noch anderweitig besetzt, so müssen sie durch innerbetriebliche Umsetzungsmaßnahmen baldmöglichst freigemacht werden. Für diese gebundenen aber noch nicht freigemachten Arbeitsplätze kann die Zentralstelle eine Ermäßigung der Ausgleichsabgabe zulassen. Beim Freiwerden dieser Arbeitsplätze müssen sie binnen drei Tagen dem zuständigen Arbeitsamt und der Zentralstelle zwecks Zuweisung eines Inhabers eines Bergmannsversorgungsscheins angeboten werden. Sie dürfen — vorbehaltlich einer ausdrücklichen innerbetrieblichen Übergangsregelung für die Zwischenzeit — erst anderweitig besetzt werden, wenn nicht binnen einer Frist von drei Monaten ein geeigneter Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins zugewiesen wird.

§ 7

(1) Die Zentralstelle kann im Benehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt im Einzelfalle zulassen, daß Arbeitgeber ihrer Pflicht zur Beschäftigung von Inhabern des Bergmannsversorgungsscheins dadurch genügen, daß sie Inhabern von Bergmannsversorgungsscheinen

- a) eine Kleinsiedlung oder ein Eigenheim überlassen, wenn damit eine Existenzsicherung verbunden ist,
- b) eine geeignete Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder in der Form des Dauerwohnrechts überlassen, sofern die Wohnungsbeschaffung Voraussetzung für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Inhabers eines Bergmannsversorgungsscheins bildet,
- c) sonstige der Arbeitsfürsorge für Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen dienende angemessene Leistungen gewähren.

(2) Die Zentralstelle kann im Benehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt im Einzelfalle zulassen, daß Arbeitgeber ihrer Beschäftigungspflicht ganz oder teilweise dadurch genügen, daß sie einem anderen Arbeitgeber die Beschäftigung von Inhabern des Bergmannsversorgungsscheins über die für diesen Arbeitgeber maßgebliche Pflichtzahl hinaus ermöglichen.

§ 8

(1) Der Arbeitgeber hat unter denjenigen Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins das Recht auf Auswahl, die bereit sind, mit ihm ein Beschäftigungsverhältnis einzugehen.

(2) Die Zentralstelle kann einem privaten Arbeitgeber, nicht jedoch einem Bergwerksbetrieb, der die vorgeschriebene Anzahl von Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins nicht eingestellt hat, eine angemessene Frist zur Nachholung mit der Erklärung bestimmen, daß sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist selbst die einzustellende Person bezeichnen werde.

(3) Hat der private Arbeitgeber innerhalb der Frist die Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen nicht eingestellt, bestimmt die Zentralstelle die betreffenden Personen und den Zeitpunkt, zu dem sie einzustellen sind; so bestimmte Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins müssen sich vorher schriftlich mit einer Einweisung einverstanden erklärt haben. Mit Zustellung des Beschlusses gilt zwischen diesem Arbeitgeber und dem Berechtigten ein Arbeitsvertrag als abgeschlossen. Seinen Inhalt bestimmt die Zentralstelle, soweit er sich nicht nach einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder anderen Bestimmungen regelt. Die Zentralstelle hat sich dabei nach den geltenden Tarifbestimmungen, Betriebsvereinbarungen usw. und, soweit solche nicht bestehen, nach Arbeitsverträgen ähnlicher Art zu richten.

(4) Soweit es sich um öffentlich-rechtliche Arbeitgeber handelt, hat sich die Zentralstelle im Falle der Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht und der Entrichtung von Ausgleichsabgaben an den Träger der Dienstaufsicht zu wenden. Gegen die Entscheidung des Trägers der Dienstaufsicht kann sie die Entscheidung der obersten Landesbehörde anrufen.

§ 9

(1) Für die Dauer der anderweitigen Beschäftigung auf Grund des Bergmannsversorgungsscheins oder der Erwerbslosigkeit erhält der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins vom bisherigen Bergbau-Arbeitgeber oder seinem Rechtsnachfolger Hausbrandkohlen zu denselben Bedingungen wie aktive Bergleute. Nach Zuerkennung der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit (§ 46 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes) oder Erwerbsunfähigkeit (§ 47 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes), des Knappschaftsruhegeldes (§ 48 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes) oder der Gesamtleistung erhält er Hausbrandkohlen zu denselben Bedingungen wie ausgeschiedene Berginvaliden, wobei die im ersten Satz genannte Zeit wie Bergarbeit gerechnet wird. Eine Bezugsberechtigung entsteht nicht, wenn der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins wegen eigenen Verschuldens aus dem letzten Bergbauarbeitsverhältnis fristlos entlassen worden ist.

(2) Die bisherige Werkswohnung soll dem Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins in nachgehender fürsorglicher Betreuung belassen werden. Soweit das Mietverhältnis ohne Verschulden des Mieters aufgelöst wird, hat der bisherige Bergbau-Arbeitgeber im Zusammenwirken mit der Zentralstelle die anderweitige zumutbare wohnliche Unterbringung des Inhabers eines Bergmannsversorgungsscheins nach Kräften zu fördern.

(3) Im neuen Beschäftigungsbetrieb sind bei der Bemessung des Urlaubs, des Tariflohnes und sonstiger Leistungen oder Zuwendungen die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten den Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins als gleichwertige Berufsjahre oder als gleichwertige Zeiten der Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

§ 10

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Zentralstelle und dem zuständigen Arbeitsamt die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind. Wer auf Grund dieser Auskunftspflicht Kenntnis über die Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der Arbeitgeber erlangt, ist zur Geheimhaltung wie eine Beamter verpflichtet; die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht-beamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351) findet Anwendung.

§ 11

(1) Einem Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins kann, auch vom bisherigen Bergwerksbetrieb, erst dann gekündigt werden, wenn die Zentralstelle ihre Zustimmung

mung zur Kündigung erteilt hat. Die Zustimmung ist bei der Zentralstelle schriftlich zu beantragen. Diese hat binnen eines Monats über den Antrag zu entscheiden. Sie muß dem Antrag stattgeben, wenn dem Berechtigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz gesichert ist, sie soll ihm stattgeben, wenn keine unbillige Härte vorliegt. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen werden hierdurch nicht berührt.

(3) Im Benehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt kann die Zentralstelle nichtbergbaulichen Betrieben gestatten, Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen, deren Verwendbarkeit für den vorgesehenen Arbeitsplatz bei der Einstellung noch nicht endgültig beurteilt werden kann, bis zur Dauer von längstens drei Monaten auf Probe einzustellen. Während der Probezeit sind diese Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins vom bergbaulichen Beschäftigungsbetrieb ohne Entgelt zu beurlauben. Bis zum Ablauf der Probezeit bedarf die Beendigung der Probebeschäftigung nicht der Zustimmung der Zentralstelle.

(4) Ist ein Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins zugleich Schwerbeschädigter, so hat die Zentralstelle die Entscheidung über eine beantragte Zustimmung zur Kündigung bis zur Vorlage der Entscheidung im Kündigungszustimmungsverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schwerbeschädigte auszusetzen. Wird in jenem Verfahren die Berechtigung der Kündigung anerkannt, so darf die Zentralstelle nur aus besonders wichtigen Gründen abweichend entscheiden.

§ 12

Die Zustimmung zur Kündigung darf nicht versagt werden, wenn der Betrieb eines Arbeitgebers nicht nur vorübergehend wesentlich eingeschränkt oder vollständig eingestellt wird und zwischen dem Tage der Kündigung und dem Tage, bis zu dem Gehalt oder Lohn weitergezahlt wird, mindestens drei Monate liegen.

§ 13

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieses Gesetzes zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt mindestens fünfundzwanzig Deutsche Mark und höchstens fünfhundert Deutsche Mark. Ist schon einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes rechtskräftig auf Geldbuße erkannt worden, beträgt die Geldbuße mindestens zweihundertfünfzig Deutsche Mark und höchstens fünftausend Deutsche Mark.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) finden entsprechende Anwendung.

§ 14

- (1) Ein Bergmannsversorgungsschein ist zu entziehen,
1. wenn die von der Knappschaft oder der Bergbau-Berufsgenossenschaft erteilte Aufforderung im Sinne des § 1 des Gesetzes wieder zurückgenommen wird und für den berechtigten Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins wieder ein Untertagearbeitsplatz zur Verfügung steht, der seiner früheren Tätigkeit im Bergbau entspricht;
 2. wenn die Anerkennung der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit im Sinne des § 2 des Gesetzes rechtskräftig zurückgenommen ist und dem Berechtigten wieder ein Untertagearbeitsplatz zur Verfügung steht, der seiner früheren Tätigkeit entspricht;
 3. wenn ein arbeitsloser Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins die Vermittlung auf einen für ihn zur Verfügung stehenden und zumutbaren Arbeitsplatz ohne triftige Begründung ablehnt;
 4. wenn ein Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins die Vermittlung auf einen für ihn zur Verfügung stehenden und zumutbaren Arbeitsplatz ohne triftige Begründung wiederholt ablehnt, obwohl

- a) er selbst eine Vermittlung nach außerhalb des Bergbaus beantragt hat oder
- b) seine Vermittlung nach außerhalb des Bergbaus als von der Betriebsleitung erstrebte und der Betriebsvertretung für notwendig anerkannte Freisetzungsmäßnahme im Bergbau erforderlich wird.

(2) Einer Verweigerung der Vermittlung im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 3 und 4 ist es gleichzuachten, wenn ohne triftige Begründung die Mitwirkung an beruflichen Ein- und Umschulungsmaßnahmen abgelehnt wird, die im Benehmen zwischen Zentralstelle und Arbeitsamt durchgeführt werden sollen, um dem Berechtigten einen zumutbaren Arbeitsplatz zu verschaffen.

(3) In Fällen unbilliger Härte kann von der Entziehung des Bergmannsversorgungsscheins abgesehen werden.

§ 15

(1) Gegen Entscheidungen, die auf Grund dieses Gesetzes im Einzelfall ergehen, kann der davon Betroffene Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Zentralstelle innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung geltend zu machen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch vor Fristablauf der Post eingeschrieben zur Beförderung übergeben worden ist. Der Widerspruch ist zu begründen.

(2) Wird der Widerspruch für begründet erachtet, so ist ihm abzuhelfen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so erläßt die Zentralstelle einen Widerspruchsbescheid, der schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen ist.

(3) Der Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung mit der Klage vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit angefochten werden. Zuständig in erster Instanz ist diejenige Kammer des Sozialgerichts, die über Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau entscheidet. Die Beteiligten sind im Widerspruchsbescheid über die Zulässigkeit der Klage, die einzuhaltende Frist und den Sitz des Gerichts zu belehren. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) entsprechend.

§ 16

(1) Die bei der Anwendung dieses Gesetzes entstehenden Verwaltungskosten werden vom Land Nordrhein-Westfalen getragen.

(2) Die erhobenen Ausgleichsabgaben dürfen lediglich nach besonderen Richtlinien des Arbeits- und Sozialministers zur sozialen Betreuung von nicht mehr im Bergbau beschäftigten aber noch im Erwerbsleben stehenden Inhabern des Bergmannsversorgungsscheins verwendet werden und dienen in erster Linie der Erleichterung des Übergangs der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins in geringer entlohnte Tätigkeiten sowie der Beschaffung geeigneten Wohnraums bei notwendiger Aufgabe der Werkswohnung oder bei notwendigem Umzug anläßlich der Vermittlung in einen nichtbergbaulichen Betrieb.

§ 17

Der Arbeits- und Sozialminister ist ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Soweit es sich um Maßnahmen zur Unterbringung im öffentlichen Dienst handelt, ist die Zustimmung des Innenministers und Finanzministers erforderlich.

§ 18*)

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

*) Das Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 1948 ist am 14. Juli 1948 in Kraft getreten; Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1954 ist am 13. Juni 1954 in Kraft getreten. (Neufassung vom 14. Juni 1954 GS. NW. S. 834.)

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen vom 7. Januar 1958 ist mit Wirkung vom 1. Juni 1957 in Kraft getreten.

— GV, NW. 1958 S. 14.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)